

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Eppenbrunn vom 31.07.2023

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs.1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühr für den Abbau und Entsorgung der Grabanlagen entstehen mit deren Errichtung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.07.2018 über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Eppenbrunn, den 31.07.2023

Andreas Pein, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Eppenbrunn

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **240,00 €**
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **650,00 €**
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 **250,00 €**
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte **500,00 €**
4. Überlassung einer anonymen Urnenbaumreihengrabstätte **500,00 €**

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 bei jeder weiteren Belegung **280,00 €**

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1 a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte **800,00 €**
 - bb) eine Doppelgrabstätte **1.600,00 €**
 - cc) jede weitere Grabstätte **850,00 €**
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und Grabstätte **28,00 €**
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) pro Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte **28,00 €**
 - bb) eine Doppelgrabstätte **55,00 €**
 - cc) jede weitere Grabstätte **28,00 €**

d) Pflegekosten für Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften je Grabstätte bei Verleihung des Nutzungsrechts	580,00 €
e) Pflegekosten für Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	20,00 €
f) Pflegekosten für Wahlgrabstätten mit Gestaltungsvorschriften bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	20,00 €
2 a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) je Urnengrabstätte	360,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr und je Grabstätte	18,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) je Jahr und Grabstätte	18,00 €
3 a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenbaumwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) je Urnenbaumgrabstätte	500,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Beisetzung je Jahr und Grabstätte	25,00 €
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) je Jahr und Grabstätte	25,00 €
d) Pflegekosten für Urnenbaumwahlgrabstätten und anonyme Urnenbaumreihengräber je Grabsätze bei Verleihung des Nutzungsrechts	200,00 €
e) Pflegekosten für Urnenbaumwahlgrabstätten bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	10,00 €
f) Pflegekosten für Urnenbaumwahlgrabstätten bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts je Jahr und Grabstätte	10,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Gräber für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	610,00 €
b) vom vollenden 5. Lebensjahr ab	800,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	220,00 €
2. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von	50%
3. Bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	100%

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von gewerblichen Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche mit Kabine	400,00 €
b) einer Leiche ohne Kabine (Trauerfeier)	200,00 €
c) einer Leiche nur Kabine	200,00 €
d) einer Urne bis zu 10 Tagen	60,00 €
für jeden weiteren Tag	6,00 €

VII. Pflegegebühr bei vorzeitiger Entfernung (maximal 10 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist)

a) für eine Einzelgrabstätte pro Jahr	24,00 €
b) für eine Doppelgrabstätte pro Jahr	36,00 €